

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Gesamtschule Delbrück“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 33129, Delbrück (Deutschland)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der städtischen Gesamtschule in Delbrück. Insbesondere sollen auf gemeinnütziger Grundlage die kulturellen, sozialen, sportlichen, musischen oder sprachlichen Bestrebungen der Gesamtschule Delbrück in ideeller und materieller Art gefördert werden.
- (2) Der Zweck wird weiterhin verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten. Dabei bezieht sich die Förderung auf unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Gesamtschule Delbrück, die nicht oder nicht ausreichend durch öffentliche Mittel zur Verfügung stehen bzw. nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig oder wünschenswert sind.
- (3) Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Gesamtschule Delbrück dienen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben sowohl während der Mitgliedschaft als auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. In jedem Falle können jedoch im Rahmen der einschlägigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes, zur Zeit der § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, die dort bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschüsse gezahlt werden. Die Auszahlung solcher angemessener Vergütungen setzt einen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Die Zahlungsempfänger haben Angaben darüber zu machen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe gleichartige Zahlungen in anderen Vereinen an sie gezahlt werden, damit insgesamt keine Überschreitung der steuerlichen Höchstsätze entsteht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Schriftliche Beitrittserklärung) und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, welche an den Vorstand zu wenden ist. Diese wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam und ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zu erklären.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Gegen den Ausschluss sind keine Rechtsmittel zulässig.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Adresswechsel unverzüglich dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird in das Ermessen des jeweiligen Mitglieds gestellt, wobei ein Mindestbeitrag zu zahlen ist. Über die Höhe des Mindestjahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft und in den Folgejahren grundsätzlich am Anfang eines jeden Kalenderjahres mittels SEPA Bankeinzug (Mandat).

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 1. Vorsitzende/r
 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. Schatzmeister/in
 4. Schriftführer/in

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Ämter 1 – 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
- (3) Dem Vorstand obliegt im Sinne dieser Satzung die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, d.h.:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses
 - d) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
 - e) Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- (4) Der Vorsitzende kann zusammen mit seinem Stellvertreter oder dem / der Schatzmeister/in bei Aufgaben, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, entscheiden und über Beträge bis 200,- € verfügen. Über solche Ausgaben ist bei der nächsten Vorstandssitzung ein mündlicher Bericht zu erstatten.
- (5) Der / Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand kann durch bis zu 3 Beisitzern ergänzt werden, die von der Mitgliederversammlung gewählt / bestätigt werden. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben ebenfalls ein Stimmrecht.
- (7) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) im geraden Jahr sowie der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) im ungeraden Jahr. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (8) Neben diesem erweiterten Vorstand entsendet sowohl die Schulpflegschaft als auch die Schulleitung für das aktuell laufende Schuljahr jeweils eine Person mit beratender Stimme an den Vorstand. Diese Personen nehmen ebenfalls an den Vorstandssitzungen teil. Der jeweilige Sprecher der Schülervertretung oder ein anderer Schülervertreter kann ebenfalls zu den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.
- (9) Der / Die Vorsitzende bzw. der / die Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, SMS, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn einer jeden Sitzung zu prüfen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Diese wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts

- c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
 - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 9 (11))
 - h) Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
 - (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seiner Stellvertretung einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
 - (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Für nicht volljährige Mitglieder gilt folgende Regelung: Mitgliedern von Vollendung des 16. Lebensjahres ab steht ein eigenes Stimmrecht zu. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter hierzu, die auch anlässlich des Vereinsbeitritts erklärt werden kann. Bei Minderjährigen unterhalb des 16. Lebensjahres erfolgt die Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter.
 - (8) Werden auf einer Mitgliedsversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 – Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
 - (9) Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (10) Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Darüber hinaus muss sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt werden.
 - (11) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Schuljahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitglieder die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten

Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die städtische Gesamtschule Delbrück bzw. deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Die aus den Geldern bereits beschafften Sachwerte fallen an die städtische Gesamtschule Delbrück.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen, soweit sie vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie redaktionelle Änderungen vor der Eintragung selbstständig vorzunehmen.
- (2) Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am 17.07.2014 in Kraft.